über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge)

Vom 24. April 1979

Der Gemeinderat hat im Rahmen des § 132 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976			
(BGBI. I S. 2256, 3617) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973			
(GVBI. S. 419, BS 2020-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 26. Juli 1977			
(GVBI. S. 251) sowie des § 1 Abs. 4 und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz			
in der Fassung vom 2. September 1977 (GVBI, S. 306, BS 610-10), zuletzt geändert durch Landesgesetz			
vom 20. Oktober 1978. (GVBI. S. 669) die folgende Satzung beschlossen, die – Resis			
Genehrligung durch die Bozirkeregierung/Kreieverwaltung1)			
) – hiermit bekanntgemacht wird:			

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

- (1) Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes (§§ 127 ff) und dieser Satzung.
- (2) Sobald die Gemeinde entschieden hat, eine Erschließungsmaßnahme im Sinne dieser Satzung, die die Erhebung von Beiträgen zur Folge hat, durchzuführen, teilt die Gemeindeverwaltung dies unverzüglich den Personen, die als Beitragsschuldner voraussichtlich in Betracht kommen, schriftlich mit und weist darauf hin, daß sie mit der Zahlung von Beiträgen zu rechnen haben. Zugleich teilt sie mit, wann und wo in diese Satzung und in die Planunterlagen die den Ausschreibungen zugrunde gelegt werden sollen, Einblick genommen werden kann. Die Bestimmungen dieses Absatzes haben keine rechtsbegründende Wirkung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen und des Erschließungsaufwandes

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

1. Für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in

***********		bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen einschließlich der Standspuren, Radwege, Gehwege, Schutz- und Pandstreifen) von
	Wochenendhausgebieten, Campingplatzgebieten	7,0 m
b	Kleinsiedlungsgebieten	10,0 m
	bei einseitiger Bebaubarkeit	8,5 m
C)	Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, hesonderen Wohngebieten, Mischgebieten, Ferienhausgebieten, allgebeinen Wohngebieten	
	aa) mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,8	14,0 m
	bei einseitiger Bebaubarkeit	10,5 m
	bb) mit einer Geschoßflächenzahl über 0,8 bis 1,0	18,0 m
	bei einseitiger Bebaubarkeit	12.5 m
	cc) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 bis 1,6	20.0 m
	dd) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6	23,0 m
d)	Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sonstigen Sondergebieten im Sinne des § 11 der Baunutzungsverordnung³)	The control of the co
	aa) mit einer Geschoßflächenzahl bis 1,0	20,0 m
	bb) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 bis 1,6	23,0 m
	cc) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6 bis 2,0	25,0 m
	dd) mit einer Geschoßflächenzahl über 2,0	27,0 m
e)	Industriegebieten	į
	aa) mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m
	bb) mit einer Baumassenzahl über 3,0 bis 6,0	25,0 m
p.m.	co) mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m
so § (schließt die Erschließungsanlage Gebiete mit unterschlodlicher Ausnutzung, gilt die größere Breite; für die Geschoßliächenzahl gelten die Regelungen des 5 Absatz 3 entsprechend.	
2. Fü	r die nicht zum Anbau bestimmten Sommeistraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 EBauG)	27,6 m

⁾ Nichabiteitendes weglassen

[🛂] Nur er taktuen, sawert eine Genehmigungspflicht infolge ist vollchens von den wluder satzeng bestellt

Als Consige Sondergebiele kommen insperondere in beiracht Kurgebicht, excert boieth Gebrete ihr binkauf izentren und großtrachtige Handelsbetriebe, Gebiete für Messen, Ausstellungen und Kongresse, Hochsondigender Phinkgebrete, Halle isch eine

- 3. Für Parkflächen,
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 und 2 sind, bis zu einer zusätzlichen Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 und 2 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der im Abrechnungsgebiet sich nach § 5 Absatz 3 ergebenden Geschoßflächen.
- 4. Für Grünanlagen,
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 und 2 sind, bis zu einer zusätzlichen Breite von 4,0 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 und 2 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücksflächen nach § 5 Absatz 2.4)
- 5. Für Kinderspielplätze,

innerhalb der Baugebiete bis zu 10 v. H. der im Abrechnungsgebiet sich nach § 5 Absatz 3 ergebenden Geschoßflächen.

- (2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 gehören insbesondere die Kosten für:
- 1. den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen,
- 2. die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen,
- 3. die Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- 4. die Rinnen und die Randsteine,
- 5. die Radwege,
- 6. die Gehwege,
- 7. die Beleuchtungseinrichtungen,
- 8. die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
- 9. den Anschluß an andere Erschließungsanlagen,
- 10. die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern und
- die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen.
- (3) Der Erschließungsaufwand umfaßt auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (4) Für Plätze, Wege, Parkflächen, Grünanlagen und Kinderspielplätze gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäß.
- (5) Der Erschließungsaufwand umfaßt auch die Kosten, die für Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breite der anschließenden freien Strecke dieser Straße hinausgehen.
- (6) Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Absatz 1 angegebenen Höchstmaße für den Bereich des Wendehammers auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt,
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 entweder den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.
- (3) Die Aufwendungen für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2), für Parkflächen im Sinne § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b, für Grünflächen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b und für Kinderspielplätze (§ 2 Abs. 1 Nr. 5) können entsprechend den Grundsätzen des § 6 Absatz 1 den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet werden; im Falle des § 6 Abs. 2 ist nach dieser Vorschrift zu verfahren.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 5 Abs. 1) der Parkflächen, Grünanlagen oder Kinderspielplätze von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze nach Satz 1 abweicht; in diesem Fall werden die Parkflächen, Grünanlagen und Kinderspielplätze selbständig als Erschließungsanlage abgerechnet.

⁴) Sind bei der Verteilung des Aufwandes Grundstücksflächen nur teilweise anzusetzen (vgl. § 6 Abs. 2), so sind hier nur diese Teilflächen zugrunde zu legen.

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. ⁵) des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes. Erhält die Gemeinde zur Finanzierung des Erschließungsaufwands Zuweisungen aus öffentlichen Kassen, die den sich aus Satz 1 ergebenden Betrag überschreiten, so erhöht sich der Gemeindeanteil nach Satz 1 um den überschreitenden Betrag.

\$ 5

Abrechnungsgebiet, Grundstücksflächen und Geschoßflächen

- (1) Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.
- (2) Bei der Ermittlung der Grundstücksflächen bleiben die Grundstücke und Grundstücksteile außer Ansatz, die außerhalb des Baulandes liegen. Als Bauland gilt, wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
- 1. bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m;⁽²⁾ 30 m
- 2. bei Grundstücken, die, ohne an die Erschließungsanlage zu grenzen, mit der Erschließungsanlage durch einen Weg oder in anderer rechtlich gesicherter Form verbunden sind, die Flächen von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m/\$\circ\$.

Flächen, die über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus baulich oder gewerblich genutzt werden, sind insoweit dem nach Nummer 1 oder 2 ermittelten Bauland hinzuzurechnen.

(3) Die Geschoßfläche des einzelnen Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschoßflächenzahl. Für die Geschoßflächenzahl sind die Regelungen des Bebauungsplanes maßgebend. Dies gilt auch im Falle der Planungsreife im Sinne des § 33 BBauG.

Im Falle des § 34 BBauG ist die zulässige Geschoßfläche unter Berücksichtigung der in näherer Umgebung vorhandenen Geschoßflächen zu ermitteln. In Industriegebieten ergibt sich die Geschoßflächenzahl aus der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht für das einzelne Grundstück eine größere Geschoßfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Bei Grundstücken, für die anstelle der Bebauung eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder bei denen die zulässige Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird als Geschoßfläche die halbe Grundstücksfläche angesetzt.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt § 5 Abs. 2. Den Grundstücksflächen nach Satz 1 werden für die Grundstücke in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten 40 v. H. der Grundstücksfläche hinzugerechnet; das gleiche gilt für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise⁷) genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.
- (2) Sofern im Abrechnungsgebiet eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wird der Erschließungsaufwand abweichend von Absatz 1 nach den Geschoßflächen verteilt. Für die Ermittlung der Geschoßflächen gilt der § 5 Abs. 3. Den Geschoßflächen werden für Grundstücke in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten 40 v. H. der Geschoßfläche hinzugerechnet; das gleiche gilt für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise⁷) genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.
- (3) Grundstücke an zwei aufeinanderstoßenden Erschließungsanlagen (Eckgrundstücke) sind für beide Erschließungsanlagen beitragspflichtig, wenn sie durch beide Anlagen erschlossen werden und die Voraussetzungen des

b) Der v. H.-Satz muß mindestend 10 v. H. betragen. Er kann auch h\u00f6ner sein, wenn die Finanziage der Gemeinde dies onne Gefahr f\u00fcr den Haushallsausgleich erlaubt. Wird er je doch mit mehr eis \u00e43 \u00e4\u00fcr, H. lest\u00e4essenzt, so bedarf die Satzung der Ganehmigung der nutsichtsbehorde.

¹⁾ Der Gemeinde bleibt es überhasen, in der Satzung ein anderes Maß festzuneizen. Wird die belerznäßige Begranzung unter 30 m oder über 70 m festgesetzt, so ist die Satzung genehmigungspflichtig.

⁷⁾ Vergleiche § 13 der Baunutzungsverordnung.

30 v.H.

§ 133 Abs. 1 BBauG vorliegen. Der Berechnung des Erschließungsbeitrages werden die sich nach Absatz 1 oder Absatz 2 ergebonden Borochnungsdaten jeweils nur mit zwei Dritteln zugrunde gelegt, wenn beide Erschließungs anlagen voll in der Baulast der Gemeinde stehen und

- nach Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt oder ausgebaut werden oder
- 2. für eine der Erschließungsanlagen bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung
 - a) Erschließungsbeiträge oder Ausbaubeiträge entrichtet worden sind oder
 - b) eine Erschließungsbeitragspflicht oder Ausbaubeitragspflicht entstanden ist oder noch geltend gemacht werden kann.

Für Grundstücke, die durch mehr als zwei aufeinanderstoßende Erschließungsanlagen erschlossen werden, gilt Satz 1 und 2 entsprechend.⁹)

- (4) Für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen, gilt Absatz 3 entsprechend, wenn der größte Abstand zwischen den Erschließungsanlagen nicht mehr als 50 m beträgt. 10) Beträgt der größte Abstand zwischen zwei Erschließungsanlagen 50×100 m 1), so wird die Tiefenbegrenzung von 50 m 1) von beiden Erschließungsanlagen aus gemessen; soweit die innerhalb dieser Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksflächen sich überschneiden, gilt Absatz 3.
- (5) Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 gelten nicht in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.
- (6) Hat der Beitragsplichtige oder sein Rechtsvorgänger Grundstücksflächen unentgeltlich oder unter ihrem Verkehrswert zur Herstellung der Erschließungsanlage an die Gemeinde abgetreten, so kann die Gemeinde diesem zur Gleichbehandlung den Verkehrswert vergüten. In diesem Falle wird die Vergütung in den beitragsfähigen Erschließungsaufwand einbezogen und als Vorauszahlung auf die Beitragsschuld angerechnet.

§ 7 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

- 1. den Grunderwerb,
- 2. die Freilegung,
- 3. die Fahrbahn,
- 4. die Radwege,

- 5. die Gehwege
- 6. die Parkflächen,
- 7. die Grünanlagen,
- 8. die Beleuchtungsanlagen,
- 9. die Entwässerungsanlagen

gesondert und unabhängig von der vorstehenden Reihenfolge erhoben werden, sobald die jeweilige Maßnahme, deren Aufwand gedeckt werden soll, abgeschlossen ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 8

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Die öffentlichen, zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn die Gemeinde an den erforderlichen Grundstücken Eigentum erworben hat und die Erschließungsanlagen die nachstehenden Merkmale aufweisen:
- 1. Eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauart,
- 2. Straßenentwässerung und Beleuchtung sowie
- 3. Anschluß an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

⁵⁾ Die Satzung bedarf auch dann nicht der Genehmigung der Aufsichtshehörde, wenn die nach Absatz 1 oder Absatz 2 sich ergebenden Berechnungsdaten anschließend an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes mit mindestens der Hälfte zugrunde gelegt werden.

⁹⁾ Die Satzung bedarf auch dann nicht der Genehmigung, wenn die Eckgrundstücksvergünstigung lediglich auf die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen beschränkt wird.

¹⁶⁾ Auf den folgenden Satz kann verzichtet werden, wenn nach den örtlichen Verhältnissen hierfür kein Bedürfnis besteht.

¹¹⁾ Der Gemeinde bleibt es überlassen, einen anderen Abstand festzusetzen. Die Abstände müssen dem Einfachen und Doppelten der in § 5 Abs. 2 fesigesetzten Tiefe entsprechen.

- (2) Gehwege und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke neuzeitlicher Bauart aufweisen, soweit die Gemeinde nicht beschließt, daß bei einfachen Wohnwegen und Siedlungsstraßen auf die Anlegung erhöhter Gehwege verzichtet wird und diese in einfacher Form angelegt werden.
- (3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn die dafür vorgesehenen Flächen als Grünflächen oder gärtnerisch angelegt sind; Kinderspielplätze sind endgültig hergestellt, wenn sie mit Spielgeräten ausgestattet sind.

§ 8a Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzungen im Einzelfall geregelt; im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.¹²)

§ 9 Beitragsbescheid

- (1) Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragsschuldner entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält
- 1. den Namen des Beitragsschuldners,
- 2. die Bezeichnung des Grundstücks,
- 3. den zu zahlenden Betrag unter Mitteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes (§ 2), des Gemeindeanteils (§ 4) und der Berechnungsgrundlagen (§§ 5 und 6),
- 4. die Festsetzung des Zahlungstermins,
- 5. die Eröffnung, daß der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
- 6. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Der Beitragsbescheid soil ferner den Beitragsschuldner darauf hinweisen, daß er bei der Gemeindeverwaltung Stundung, Ratenzahlung oder Verrentung beantragen kann. Ein solcher Antrag soll die Gründe anführen, aus denen die Zahlung des Beitrags zum festgesetzten Zahlungstermin für den Beitragsschuldner eine unbillige Härte wäre.

§ 10 Vorausleistungen

- (1) Wird auf einem Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder noch nicht in vollem Umfang entstanden ist, ein Bauvorhaben genehmigt, so werden Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag erhoben. Die Vorausleistung kann bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages festgesetzt werden.
- (2) Für den Bescheid über die Vorausleistung gilt § 9 sinngemäß.

\$11

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Betrag einer Abfösung (§ 133 Abs. 3 Satz 2 BBauG) bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstahenden Beitragos. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

Für den Fall, daß keine Immissionsschutznnlagen verhanden sind, entfällt diese Bestimmung.

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit das Bundesbaugesetz und diese Satzung keine besonderen Regelungen treifen, gilt im übrigen das Kommunalabgabengesetz sinngemäß.

§ 13 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 1. Dezember 1977 außer Kraft. Soweit eine Beitragspflicht auf Grund früherer Satzungen entstanden ist, gelten diese weiter.*)				
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·				
	·			
Billightim-Ingenheim, dan 24. April 1979 (On Datum)				
Gemeinderenvaltung/Stedtvorwaltung				
i i i i i i i i i i i i i i i i i i i	4			
	(Heugel)			
······································	(Unterschrift) Ortsbürgermeister - Büyüşçinişişirik: Qborbiyası (relates			

"in der Satzung vom "werden rückwirkend zum "§ 5 Abs. 2 Sätze 4 und 5 durch § 5 Abs. 3 Sätze 4 und 5 der gegenwähligen Satzung ersetzt."
(Zur Notwendigkeit dieser Einfügung vgl. VZ GSi5 RP 1978 S. 20, zu § 5 der Muster-Erschließungsbeitragssatzung.)

^{*)} Sowelt die bisher geltende Satzung – aufgrund der Mustersatzung aus 1975 – für noch nicht abgeschlossene Verantagungen anzuwenden und eine Änderung der Regelungen dieser bisher geltenden Satzung über die Ermittlung der maßgebenden Gescheßflächen nicht erfolgt, empfiehtt es sich, folgenden Haibsatz an Satz 3 – nach einem Strichpunkt anstelle des Punktes – anzuschließen:

"In der Satzung vom "werden rückwirkend zum "\$5 Abs. 2 Sätze 4 und 5 durch §5 Abs. 3 Sätze 4 und 5 der gegenwählten Satzung ersetzt"